

Sehr geehrte Damen und Herren!  
Liebe Klientinnen und Klienten!

Weihnachten steht vor der Tür und damit rücken auch die Geschenke wieder in den Fokus. Kundengeschenke sind aber nur dann steuerlich abzugsfähig, wenn eine entsprechende Werbewirksamkeit mit dem Geschenk entfaltet werden kann (z. B. Kalender, Kugelschreiber, Blöcke, etc. mit Firmenaufschrift bzw. Firmenlogo).

Mit dem Thema der abzugsfähigen Kundengeschenke hat sich das Bundesfinanzgericht in einer aktuellen Rechtsprechung (BFG 13.7.2023, RV/3100930/2016) beschäftigt. Demzufolge sind Kundengeschenke dann **nicht mehr steuerlich absetzbar, wenn es sich um Lebensmittel handelt**, auch dann nicht, wenn sie der Werbung dienen. Begründet wird dies mit der kurzen Nutzungsdauer der verschenkten Lebensmittel und der dadurch fehlenden Werbewirkung. Im konkreten Fall hat sich das Bundesfinanzgericht zwar nur auf Weingeschenke bezogen, es ist aber davon auszugehen, dass dieses Erkenntnis auch auf alle anderen Arten von Lebensmitteln anzuwenden sein wird.

In der Weihnachtszeit werden auch oft die **Mitarbeitenden** bedacht. Um hier keine Abgabepflicht für die Mitarbeitenden zu riskieren, empfehlen wir Ihnen, den Freibetrag von **EUR 186,00 pro Jahr und Mitarbeiter** zu beachten. Der Freibetrag gilt für erhaltene **Sachzuwendungen** (z.B. Gutscheine, Geschenkkörbe, etc.) im Rahmen einer Betriebsveranstaltung. Ein kurzes „Zusammenkommen“ ist für steuerliche Zwecke als Betriebsveranstaltung hier ausreichend. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Geschenke als generelle Zuwendung z.B. zu Weihnachten gewährt werden, und nicht einzelnen Mitarbeitenden individuell z.B. zu einem runden Geburtstag.

Für die Teilnahme an **Betriebsveranstaltungen** steht ein Freibetrag von **EUR 365,00 pro Jahr und Mitarbeiter** zur Verfügung. Für diesen Bereich empfiehlt es sich eine Aufstellung zu führen, welche Mitarbeitenden an welchen Betriebsveranstaltungen teilgenommen haben. Durch Umlage der Kosten auf die teilgenommenen Mitarbeitenden kann ermittelt werden, ob der Freibetrag eingehalten wurde.

Mit diesen Informationen wünschen wir Ihnen eine schöne und besinnliche Vorweihnachtszeit, in der Sie ruhigen Gewissens und steueroptimal Ihre Kundinnen, Kunden und Mitarbeitenden beschenken können.

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!



Bahnzeile 10, 2130 Mistelbach  
Tel. 02572/2238-23  
Fax. 02572/2238-22

Mistelbach, am 18.11.2024